LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 12

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

17.Feb.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 17.02.2022 Nr. 12

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

B-Plan Nr. 32 "Am Ort", OT Barterode 141

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 24.02.2022 143

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ortsrates Scharzfeld am 22.02.2022 144

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 3 "Teilbereich Hinter den Höfen", Ortschaft Rosdorf, 12. Änderung 145

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister

Adelebsen, den 17.02.2022

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 32 „Am Ort", OT Barterode einschließlich Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Ort", OT Barterode in Kraft.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von weiteren Baugrundstücken im Ortsteil Barterode im Bereich der Straße Am Ort.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Ort" liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 1, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.
Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Frase

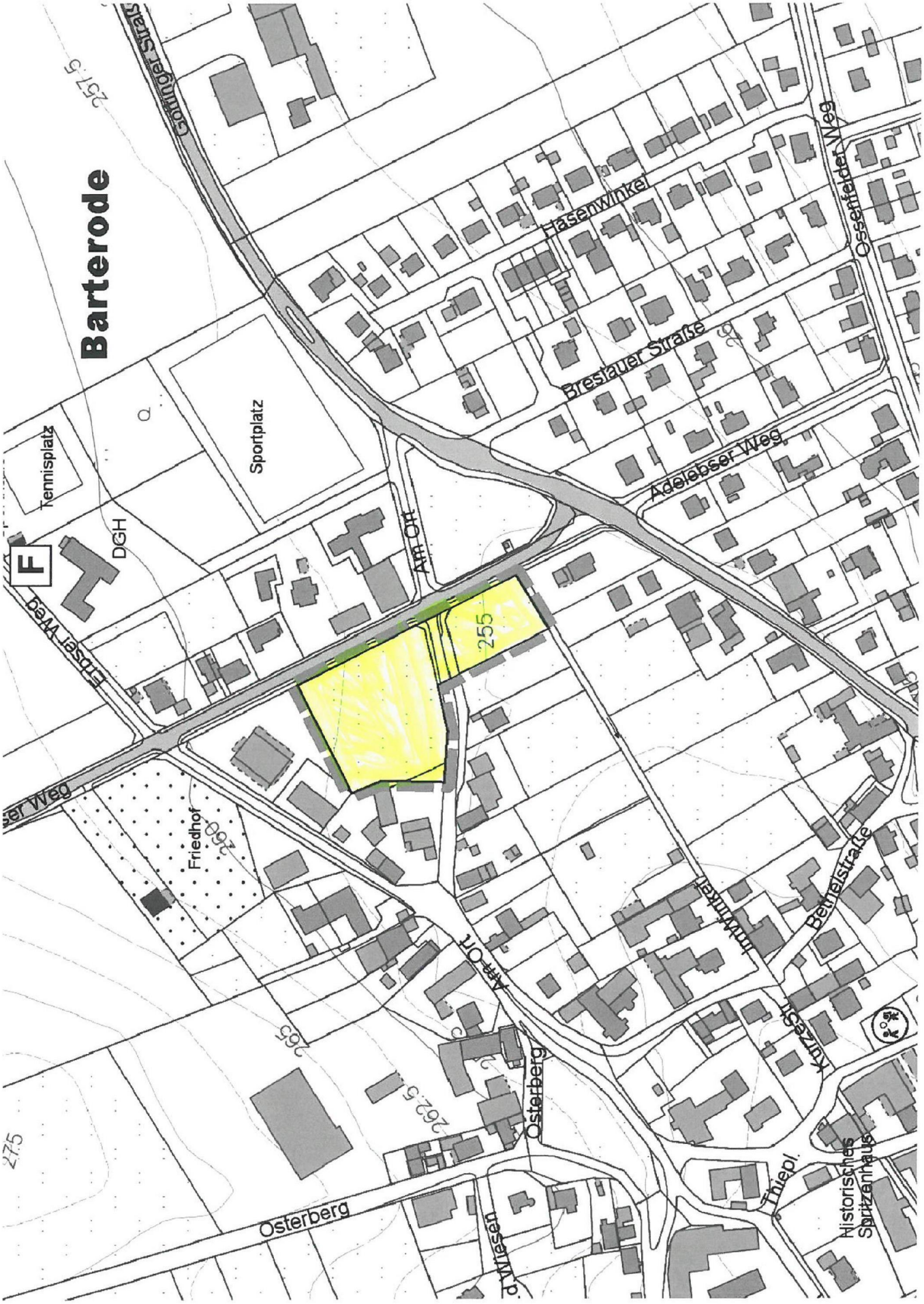
Barterode
Göttinger Straße
Tennisplatz
Sportplatz
DGH
F
Eibser Weg
Am Ort
255
Hasenwinkel
Ossenfelder Weg
Brestauer Straße
Adelebser Weg
Friedhof
Im Winkel
Bethelstraße
Kurzestr.
Thiepl.
Historisches Spritzenhaus
Osterberg
Am Ort
Osterberg
Grünwiesen
257,6
262,5
265
275

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 15.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 24. Februar 2022, um 18.00 Uhr,** findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz sowie der Ortsräte
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussbesetzungen und –umbesetzungen
- Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Wahl einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters
- Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Beitritt zum Niedersächsischen Heilbäderverband
- Beschlussfassung zur Beauftragung der Verwaltung zur Schaffung von weiteren kostenfreien Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Erschließung von zwei Baugebieten
- Beschlussfassung über die Beauftragung der Verwaltung zur Ergänzung der Homepage um die Rubrik „Baugebiete“
- Beschlussfassung zur Verlängerung des Dorfentwicklungsprogramms „Dorfregion Südharz“
- Beschlussfassung über die Beauftragung der Verwaltung zur Bereitstellung von kostenfreiem WLAN im Bereich des Kurparks
- Beschlussfassung über die Beauftragung der Verwaltung zur Bereitstellung von kostenfreiem WLAN in der Innenstadt
- Beschlussfassung über die Beauftragung der Verwaltung zur Beschaffung eines Kleinbusses für die Vereins- und Jugendarbeit
- Beschlussfassung zur Bereitstellung einer eigenen Straßenbaukolonne für die Straßenunterhaltung
- Beschlussfassung zur Co-Finanzierung des LEADER-Antrages des Harzklub Zweigvereins Bad Lauterberg e. V. „Grünes Klassenzimmer“

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Stadt Herzberg am Harz den 09.02.2022

Sitzung des Ortsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 22.02.2022, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Scharzfeld (Nr. 02) vom 06.12.2021
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Ausbau der Hinterstraße
9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die 3G-Regel wird angewandt. Eine FFP2-Maske ist zu tragen und die Abstandsregeln sind einzuhalten.

gez. Lübbecke
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 01.11.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Teilbereich Hinter den Höfen", Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg